

Naturverträglichkeitskriterien im EEG für PV-Freiflächenanlagen (inklusive PPA, inklusive Batteriespeicher)

Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 sieht in § 37 Abs. 1a EEG einen Mindeststandard für die naturverträgliche Bauweise von Solarparks vor. **Der bne unterstützt die Mindeststandards für Naturverträglichkeit vom Solarparks im EEG ausdrücklich.** Es sollte die **3-aus-5-Logik beibehalten** werden.

Die neuen Formulierungen weisen Unschärfen auf, die aufgelöst werden sollten. Wir sehen ein **Problem im Punkt 2**, welche eine potenzielle **Ausweitung auf PPA-Solarparks** erschweren wird. **Statt eines „Pflegekonzept“ sollte die biodiversitätsfördernde „Bewirtschaftung“ vorgegeben werden.** Dies ist extensive Landwirtschaft, die auch auf PPA-Solarparks ausdehnbar wäre. Fehlt ein solcher Bezug zur Landwirtschaft, entstehen Probleme in Landwirtschaftsbetrieben, die Flächen für artenreiche Solarparks bereitstellen oder bewirtschaften (z.B. Anschaffung passender Maschinen.)

Auch sollte die Formulierung im EEG-Entwurf nachgeschärft werden. Dies betrifft die Berechnung der überbauten Grundfläche von maximal 60 Prozent bei Anlagen mit Speichern, sowie praxistaugliche Vorgaben für Wanderkorridore für Großsäuger.

Übersicht sinnvoller Weiterentwicklung der Formulierung

- biodiversitätsfördernde „Bewirtschaftung“ vorgegeben (statt „Pflegekonzept“) (Wichtig für potenzielle Ausdehnung auf PPA-Solarparks)
- Batteriespeicher bei Flächenberechnung ausnehmen
- Keine sinnlosen Wanderkorridore (wildtierökologischen Gutachten)

Formulierungsvorschlag

a) § 37 Abs. 1a Nummer 1 EEG-E sollte wie folgt geändert werden:

*„1. die durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, **ausschließlich zugehöriger Batteriespeicheranlagen**, in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent ~~der von einer Solaranlage des ersten Segments einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen~~ in Anspruch genommenen Fläche,“*

b) § 37 Abs. 1a Nummer 2 EEG-E sollte wie folgt geändert werden:

*„2. auf **die von einer Solaranlage des ersten Segments einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommene Fläche** wird ein biodiversitätsförderndes **Bewirtschaftungskonzept** ~~Pflegekonzept~~ angewandt*

c) § 37 Abs. 1a Nummer 3 EEG-E sollte wie folgt geändert werden:

„3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem

*a) bei Anlagen, die eine Längenausdehnung von mehr als 500 Metern aufweisen, **sofern nach wildtierökologischen Gutachten erforderlich** Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und*

b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,“

Ausweitung auf PPA? Ist möglich, mit extensiver Landwirtschaft in Solarparks!

Man könnte die Regelung des EEGs auf PPA-Solarparks ausdehnen, wenn die biodiversitätsfördernde Flächenbewirtschaftung als landwirtschaftliche Hauptnutzung im Agrarrecht gilt (www.bne-online.de/wp-content/uploads/Gesetzesvorschlag_und_Kriterienpapier_EAPV-1.pdf). Dafür ist es aber notwendig, dass es sich um eine biodiversitätsfördernde „**Bewirtschaftung**“ handelt, statt einer „Pflege“. Diese Form der Bewirtschaftung ist eine landwirtschaftliche Hauptnutzung, die im Agrarrecht (z.B. § 12 GAPDZV) sauber definiert werden kann. Eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung im Solarparks wäre dann **vergleichbar mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Almwiesen** – mit denselben Methoden und denselben Maschinen, nur ohne Berg.

Chance für zweiten Aktionsplan zur nationalen Strategie Biodiversität (NBS2030)

PV-Freiflächenanlagen bieten enorme Chancen für die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030). Sie unterstützen wesentliche Ziele der Strategie, ohne dass dafür zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden müssten. Die Studie „Artenvielfalt in Solarpark“ zeigt, dass **Solarparks moderner Bauart auf landwirtschaftlichen Flächen¹** hinsichtlich der Artenvielfalt **mindestens so gut wie "High Nature Value Farmland" (HNV-Farmland)²** sind. Damit sich dieser Effekt einstellt, ist neben der Bauart die Flächenbewirtschaftung entscheidend. Mit Solarparks kann das flächengrößte Artenvielfaltsprojekt der deutschen Wirtschaft entstehen, das auch für den Landwirtschaftssektor sinnvolle Anreize setzt, die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft zu erhöhen. Eine **Maßnahme im zweiten Aktionsplan in der NBS2030** kann dazu beitragen, die politische Diskussion zum Thema voranzubringen, die Hürden abzubauen und die Errichtung artenreicher Solarparks zu forcieren.

Details und Hintergrund

- [Kriterien für naturverträgliche Bauweise von Solarparks](#) (Seite 47)
- [Ausweitung der Regelungen auf PPA-Solarparks](#) (Seite 47), sowie [Gutachten](#)
- [Solarparks: Chance für die Nationale Strategie Biologische Vielfalt \(NBS 2030\)](#)

¹ bne (2025) Artenvielfalt im Solarpark, <https://sonne-sammeln.de/biodiversitaet/biodiversitaets-studie/>